

16. Können religiöse Versammlungsräume auf Sonderflächen (Tirol) errichtet werden?

In manchen Bundesländern sehen Raumordnungsgesetze eigene Sondergebiete vor, um den Standort von gewissen Bauten besonders zu sichern. So finden sich unter diesen Bauten auch katholische Kirchen und Klöster.

Aus verfassungskonformen Gründen ist davon auszugehen, dass daher auch für religiöse Versammlungsräume weiterer religiöser Gemeinschaften eigene Sonderflächen gewidmet werden können¹, wie dies in Tirol etwa für Königreichsäle der Jehovas Zeugen oder für die ATIB-Moschee in Telfs erfolgt ist.²

Während in **Tirol** Sonderflächen als besonderes Instrument wiederholt zur Anwendung kommt, gibt es eine ähnliche Möglichkeit in der Steiermark nicht.

Wozu dienen Sonderflächen?

Sie dienen für Gebäude und sonstige Anlagen

- ➔ die auf Grund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind
- ➔ für die bestimmte Standorte besonders geeignet sind: Hierbei werden religiöse oder kulturelle Zwecke jedoch nicht speziell erwähnt³
- ➔ zur Vermeidung von Nutzungskonflikten oder wechselseitigen Beeinträchtigungen

¹ Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 142 (2003)

² „Festzuhalten ist, dass im Anlassfall der gegenständliche Gebetsturm auf einer Grundfläche errichtet werden sollte, die im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche „Religionszentrum mit Gebetsraum“ ausgewiesen ist, wobei auch die Tiroler Landesregierung ihre Zustimmung zu dieser Flächenwidmung erteilt hat“ (Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 78)

³ „Dazu zählen unter anderem Ausflugsgasthäuser, Schutzhütten, Campingplätze, Hofstellen, Austragshäuser, Beherbergungsgroßbetriebe, Einkaufszentren, Tankstellen, Sportanlagen, etc. Kultusbauten – wie auch Moscheen bzw. Gebetstürme – sind allerdings nicht ausdrücklich erwähnt.“ (Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 78)

Können Sonderflächen in jeder Widmungskategorie vorkommen?

Ja, Sonderflächen können auch in Wohngebieten⁴ oder Industrie- und Gewerbegebieten⁵ gewidmet werden.

Kann sich eine Sonderflächen-Widmung auch auf die Bauweise auswirken?

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung von Grundstücken erforderlich ist, kann eine besondere Bauweise festgelegt werden. Für Sonderflächen kann die Festlegung der Bauweise entfallen.

Wie erfolgt die Umwidmung in eine Sonderfläche?

Bei der Widmung von Sonderflächen wird der Verwendungszweck genau festgelegt. Dies bedeutet, dass manche Sonderflächen z.B. als spezielle religiöse Versammlungsräume für eine bestimmte religiöse Gemeinschaft bestimmt werden.

Eine Änderung eines Flächenwidmungsplanes im Sinne der Umwidmung einer Fläche in „Sonderfläche“ erfolgt nach denselben Verfahrensregeln wie die Erstellung des Flächenwidmungsplanes. Einzelne (etwa religiöse Gemeinschaften) haben keinen Anspruch auf die Erstellung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes mit einer von ihnen gewünschten Widmungsart. Es können zwar Anregungen gegeben werden, aber sie haben

⁴ „Bei einer systematischen Interpretation könnte nun durchaus der Schluss gezogen werden, dass angesichts der im Gesetz geregelten Falltypen die oben zitierten allgemeinen Bestimmungen des TROG 2006 in diese Richtung auszulegen wären, sodass eine Sonderflächenwidmung für religiöse Zwecke nicht zulässig wäre. Angesichts weiterer Interpretationsmöglichkeiten und der Mehrdeutigkeit des Gesetzestexts ist es aber durchaus vertretbar, im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation – deren Maßstab im vorliegenden Fall insbesondere die Religionsfreiheit sein muss – von der Zulässigkeit einer solchen Widmung auszugehen. Dies erscheint auch insofern vernünftig, als eine solche Widmung, wie schon oben ausgeführt, im Wohngebiet und in Mischgebieten für die Errichtung einer Moschee – vorbehaltlich der oben angeführten Voraussetzungen – möglich ist. Eine diesbezügliche Klarstellung durch den Raumordnungsgesetzgeber wäre jedoch in rechtspolitischer Hinsicht wünschenswert.“ (Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 78)

⁵ Vgl. z.B. Königreichsaal der Jehovas Zeugen in Kitzbühel.

keinen durchsetzbaren Anspruch auf Einleitung eines Erstellungs- oder Änderungsverfahrens.⁶

Die Umwidmung einer Fläche als Sonderfläche fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.⁷

Hinsichtlich der Errichtung von religiösen Versammlungsräumen ist die Möglichkeit einer Sonderflächen-Widmung ein für die Praxis mögliches Mittel.

Gerade bei Nutzungskonflikten kann hier zum einen ein Ausweichen auf andere Standorte ermöglicht werden. Zum anderen könnten damit auch Sonderflächen-Widmungen etwa im Bereich von Wohngebieten erfolgen. Dies würde in Wohngebieten auch religiöse Versammlungsräume von religiösen Gemeinschaften mit geringerer NutzerInnen-Anzahl ermöglichen. Im Sinne der sichtbaren Förderung bestehender religiöser Vielfalt wäre dies zu begrüßen.

Betreffende Gesetzesstellen

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474§43>

§ 7

Raumordnungsprogramme

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.

(2) An Maßnahmen kann in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden, dass

(...)

c) bestimmte Grundflächen der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen von überörtlicher Bedeutung, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, sonstige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Bevorratungseinrichtungen und dergleichen, vorzubehalten sind,

(...)

e) in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen insbesondere im Interesse des Schut-

⁶ Vgl. Eva Schulev-Steindl: Raumordnungsrecht (2011), S. 10

http://www.wiso.boku.ac.at/uploads/media/LAP-Abstract_VO_12_Stand_Okt_2011.pdf

⁷ „Der Normalfall in Tirol ist, dass religiöse Versammlungsstätten aller anerkannten Religionsgesellschaften auf entsprechend ausgewiesenen Sonderflächen errichtet werden, wobei der Gemeinderat durch die exakte Festlegung des Sonderflächenwidmungszweckes das genaue Ausmaß der zulässigen baulichen Anlagen bestimmen kann.“ (allgemeine Rechtsauskunft RoBau-2-001/602-2013 vom 6.6.2013).

zes des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen oder vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist; dabei können die Grenzen für einzelne Arten von Bauland, von Sonderflächen oder von Vorbehaltsflächen unterschiedlich festgelegt werden,

f) in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Wohngebiet, als Mischgebiet, als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen unter Berücksichtigung der Standorte von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e oder der für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist.

(...)

(4) Raumordnungsprogramme können für das ganze Land oder für Teile des Landes (Planungsgebiete) erlassen werden. Die Grenzen von Planungsgebieten, die nur Teile des Landes umfassen, dürfen die Grenzen von Planungsverbänden (§ 23) und Gemeinden schneiden, wenn dies im Hinblick auf den Inhalt des Raumordnungsprogrammes zweckmäßig ist.

(5) Soweit einzelne Ziele der überörtlichen Raumordnung vordringlich sind, können in Raumordnungsprogrammen nur jene besonderen Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festgelegt werden, die für die Entwicklung des Planungsgebietes im Sinn dieser Ziele der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind, sofern dadurch die geordnete Gesamtentwicklung des Planungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(...)

§ 29a

Kostenbeiträge

(1) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, im Fall des Bestehens eines Baurechtes der Bauberechtigte, haben einen Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu leisten. (...) Wird nur ein Teil eines Grundstückes als Bauland oder als Sonderfläche gewidmet, so ist die von der Widmung betroffene Teilfläche heranzuziehen. (...)

(...)

§ 32

Änderung

(...)

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept darf geändert werden, wenn

A)wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der

örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,

b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,

c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

(...)

§ 36

Änderung

(1) Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, soweit dies

a)aufgrund einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes,

b)zur Verwirklichung einer dem örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere den Festlegungen nach § 31 Abs. 1 lit. d, e und f, entsprechenden weiteren räumlichen Entwicklung der Gemeinde,

c)aufgrund von Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen oder

d)aufgrund von unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs oder aufgrund der verfassungsrechtlich

gebotenen Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen erforderlich ist.

(2) Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung

- a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
- b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient,
- c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.

(...)

§43

Sonderflächen

(1) Als Sonderflächen können außer in den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen Grundflächen gewidmet werden, auf denen

a) Gebäude und sonstige Anlagen errichtet werden sollen, die aufgrund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter Standort besonders geeignet ist, wie Ausflugsghäuser, Schutzhütten, Campingplätze, der Wildhege und der Jagdausübung dienende Gebäude, Reitställe, sofern sie nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, Gärtnereien, Dauerkleingärten, Bienenhäuser mit mehr als 20 m² Nutzfläche oder in Massivbauweise und dergleichen,

b) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Nutzungskonflikten oder wechselseitigen Beeinträchtigungen, nur Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen mit einem bestimmten Verwendungszweck errichtet werden dürfen.

(2) Bei der Widmung von Sonderflächen ist der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen. Auf Sonderflächen dürfen nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörenden Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden. Auf Sonderflächen für Dauerkleingärten und Sonderflächen für Kleingebäude, wie Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen, dürfen überdies nur solche Gebäude und sonstige Anlagen errichtet werden, die zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit unbedingt erforderlich sind.

(...)

(5) Bei der Abgrenzung der Sonderflächen und der Festlegung des Verwendungszweckes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. § 37 Abs. 3 dritter Satz und 4 gilt sinngemäß.

(...)

§ 51

Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen

(1) Die Festlegung verschiedener Verwendungszwecke für einzelne Ebenen von Grundflächen oder für Teilflächen solcher Ebenen ist nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen gewidmet sind, zulässig.

(2) Wird für eine Ebene oder Teilfläche einer Ebene die Widmung als Bauland, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche festgelegt, so sind in diesem Umfang die für die jeweilige Art der Widmung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Festlegung von Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen ist hinsichtlich der Grundflächen, für die besondere Planungen im Rahmen der Planungskompetenzen des Bundes oder des Landes bestehen, nur insoweit zulässig, als dadurch nicht in die jeweilige Planungskompetenz eingegriffen wird.

§ 54

Bebauungspläne

(1) In den Bebauungsplänen sind unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes, von Sonderflächen und von Vorbehaltsflächen festzulegen. Die Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne (Abs. 8) sind möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen.

§ 60

Bauweisen

(1) Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Dabei kann eine geschlossene, offene oder besondere Bauweise festgelegt werden.

(2) Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude, soweit keine Baugrenzlinien festgelegt sind, an den an die Baufluchtlinie anstoßenden Grundstücksgrenzen zusammenzubauen. Gegenüber den anderen Grundstücksgrenzen sind die Gebäude frei stehend anzuordnen.

(3) Bei offener Bauweise sind die Gebäude allseits frei stehend anzuordnen. Durch eine entsprechende Festlegung im Bebauungsplan kann abweichend davon das Zusammenbauen von Gebäuden an einer Grundstücksgrenze für zulässig erklärt werden (gekuppelte Bauweise).

(4) Soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung von Grundstücken erforderlich ist, kann eine besondere Bauweise festgelegt werden. In diesem Fall ist die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Dabei können zwingende Festlegungen oder Festlegungen über Mindest- oder Höchstausmaße getroffen werden. Gegenüber Grundstücken, für die die offene Bauweise festgelegt ist, sind jedenfalls die Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung 2011 einzuhalten. Wird jedoch eine besondere Bauweise für ein Grundstück festgelegt, auf dem nach den baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig ein anderes als nach der Tiroler Bauordnung 2011 in den Abstandsflächen zulässiges Gebäude besteht, so können die Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung 2011 bis auf die bestehenden Abstände unterschritten werden, wenn zu den betreffenden Grundstücken hin gleichzeitig eine höchstzulässige Wandhöhe festgelegt wird, die jene des bestehenden Gebäudes nicht übersteigt. Innerhalb der Abstandsflächen dürfen nur Gebäude oder Gebäudeteile errichtet und sonstige Bauvorhaben ausgeführt werden, bei denen aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und ihres Verwendungszweckes zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die betreffenden Grundstücke, insbesondere durch Lärm, nicht zu erwarten sind.

(5) Für das Gewerbe- und Industriegebiet sowie für Sonderflächen und Vorbehaltsflächen kann die Festlegung der Bauweise entfallen.